



# ÖNORM EN 353-2

Ausgabe: 2002-09-01

Normengruppen Z und Z1

Ident (IDT) mit EN 353-2:2002

Ersatz für Ausgabe 1993-05

ICS 13.340.99

## **Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung**

Personal protective equipment against falls from a height – Part 2: Guided type fall arresters including a flexible anchor line

Équipement de protection individuelle contre les chutes de hauteur – Partie 2: Antichutes mobiles incluant un support d'assurance flexible

**Die Europäische Norm EN 353-2 hat den Status einer Österreichischen Norm.**

**Die ÖNORM EN 353-2 besteht aus**

- diesem nationalen Deckblatt sowie
- der offiziellen deutschsprachigen Fassung der EN 353-2:2002.

Fortsetzung  
EN 353-2 Seiten 1 bis 11



Deutsche Fassung

## Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz - Teil 2: Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung

Personal protective equipment against falls from a height -  
Part 2: Guided type fall arresters including a flexible anchor  
line

Equipement de protection individuelle contre les chutes de  
hauteur - Partie 2: Antichutes mobiles incluant un support  
d'assurance flexible

Diese Europäische Norm wurde vom CEN am 12. März 2002 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen dieser Europäischen Norm ohne jede Änderung der Status einer nationalen Norm zu geben ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Europäische Norm besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG  
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION  
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: rue de Stassart, 36 B-1050 Brüssel

# Inhalt

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	<b>3</b>
<b>1 Anwendungsbereich</b> .....	<b>4</b>
<b>2 Normative Verweisungen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Begriffe</b> .....	<b>4</b>
<b>4 Anforderungen</b> .....	<b>5</b>
4.1 <b>Konzeption und Ergonomie</b> .....	<b>5</b>
4.2 <b>Werkstoffe und Konstruktion</b> .....	<b>5</b>
4.3 <b>Blockieren</b> .....	<b>6</b>
4.3.1 <b>Blockieren nach Vorbehandlung</b> .....	<b>6</b>
4.3.2 <b>Blockieren nach wahlweiser Vorbehandlung</b> .....	<b>6</b>
4.4 <b>Statische Belastbarkeit</b> .....	<b>6</b>
4.4.1 <b>Führung</b> .....	<b>6</b>
4.4.2 <b>Mitlaufendes Auffanggerät mit Verbindungsmittel und Verbindungselement</b> .....	<b>6</b>
4.5 <b>Dynamische Belastbarkeit</b> .....	<b>6</b>
4.6 <b>Korrosionsbeständigkeit</b> .....	<b>6</b>
4.7 <b>Kennzeichnung und Information</b> .....	<b>6</b>
<b>5 Prüfverfahren</b> .....	<b>7</b>
5.1 <b>Blockierprüfung nach Vorbehandlung</b> .....	<b>7</b>
5.1.1 <b>Einrichtungen</b> .....	<b>7</b>
5.1.2 <b>Prüfverfahren</b> .....	<b>7</b>
5.2 <b>Prüfung der statischen Belastbarkeit</b> .....	<b>7</b>
5.2.1 <b>Einrichtung</b> .....	<b>7</b>
5.2.2 <b>Prüfverfahren</b> .....	<b>7</b>
5.2.2.1 <b>Führung</b> .....	<b>7</b>
5.3 <b>Prüfung der dynamischen Leistung</b> .....	<b>7</b>
5.3.1 <b>Einrichtung</b> .....	<b>7</b>
5.3.2 <b>Prüfverfahren</b> .....	<b>8</b>
5.4 <b>Korrosionsprüfung</b> .....	<b>8</b>
<b>6 Kennzeichnung</b> .....	<b>8</b>
<b>7 Informationen des Herstellers</b> .....	<b>8</b>
<b>8 Verpackung</b> .....	<b>9</b>
<b>Anhang ZA (informativ) Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen</b> .....	<b>10</b>
<b>Literaturhinweise</b> .....	<b>11</b>

## Vorwort

Dieses Dokument EN 353-2:2002 wurde vom Technischen Komitee CEN/TC 160 „Schutz gegen Absturz einschließlich Arbeitsgurte“, erarbeitet, dessen Sekretariat vom DIN gehalten wird.

Diese Europäische Norm muss den Status einer nationalen Norm erhalten, entweder durch Veröffentlichung eines identischen Textes oder durch Anerkennung bis November 2002, und etwaige entgegenstehende nationale Normen müssen bis November 2002 zurückgezogen werden.

Dieses Dokument ersetzt EN 353-2:1992. Bei dieser Folgeausgabe handelt es sich um den alten Normtext, in den zur Ergänzung und zur Klärung von Ungenauigkeiten einige notwendige Änderungen aufgenommen wurden. Eine umfassende Überarbeitung der Norm ist für später vorgesehen.

Dieses Dokument wurde unter einem Mandat erarbeitet, das die Europäische Kommission und die Europäische Freihandelszone dem CEN erteilt haben, und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinien.

Zusammenhang mit EU-Richtlinien siehe informativen Anhang ZA, der integraler Bestandteil dieser Norm ist.

Entsprechend der CEN/CENELEC-Geschäftsordnung sind die nationalen Normungsinstitute der folgenden Länder gehalten, diese Europäische Norm zu übernehmen: Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, die Tschechische Republik und das Vereinigte Königreich.

## 1 Anwendungsbereich

Diese Europäische Norm legt Anforderungen, Prüfverfahren, Kennzeichnung, Informationen des Herstellers und Verpackung für mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung fest, die an einem oberen Anschlagpunkt befestigt werden können. Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung nach dieser Europäischen Norm sind Teilsysteme, die einen Teil eines der Auffangsysteme nach EN 363 bilden. Andere Arten von Auffanggeräten sind in EN 353-1 und in EN 360 festgelegt. Falldämpfer sind in EN 355 festgelegt.

## 2 Normative Verweisungen

Diese Europäische Norm enthält durch datierte oder undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Diese normativen Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind nachstehend aufgeführt. Bei datierten Verweisungen gehören spätere Änderungen oder Überarbeitungen nur zu dieser Europäischen Norm, falls sie durch Änderung oder Überarbeitung eingearbeitet sind. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikation (einschließlich Änderungen).

EN 354:2002, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungsmittel.*

EN 355:2002, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Falldämpfer.*

EN 361, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffanggurte.*

EN 362, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Verbindungsmittel.*

EN 363:2002, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Auffangsysteme.*

EN 364:1992, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Prüfverfahren.*

EN 365:1992, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Allgemeine Anforderungen an Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung.*

## 3 Begriffe

Für die Anwendung dieser Europäischen Norm gelten die folgenden Definitionen.

### 3.1

#### **mitlaufendes Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung**

Teilsystem bestehend aus einer beweglichen Führung, einem an der beweglichen Führung angebrachten, selbsttätig blockierenden, mitlaufenden Auffanggerät und einem Verbindungselement oder einem Verbindungsmittel mit angefügtem Verbindungselement. Eine falldämpfende Funktion darf im Zusammenwirken zwischen dem Auffanggerät und der Führung vorhanden sein oder ein Falldämpfer in dem Verbindungsmittel oder in der Führung eingefügt sein [EN 363]

### 3.2

#### **mitlaufendes Auffanggerät**

Auffanggerät mit einer selbsttätigen Blockierfunktion und mit einem Führungsstück. Das mitlaufende Auffanggerät läuft an der Führung entlang, begleitet den Benutzer ohne manuelle Einstellungen während der Auf- oder Abwärtsbewegung und blockiert bei einem Sturz automatisch an der Führung [EN 363]

### 3.3

#### **bewegliche Führung**

verbindendes Einzelteil für ein Teilsystem mit einem mitlaufenden Auffanggerät. Eine bewegliche Führung darf ein Chemiefasenseil oder ein Drahtseil sein und ist zur Befestigung an einem oberen Anschlagpunkt befestigt [EN 363]

### 3.4

#### **Falldämpfer**

Einzelteil oder Bestandteil eines Auffangsystems, das die während eines Sturzes entstehende kinetische Energie umwandeln soll [EN 363]

**3.5****Verbindungsmittel**

verbindendes Einzelteil oder verbindender Bestandteil in einem System. Ein Verbindungsmittel darf aus einem Chemiefaserseil, einem Drahtseil, einem Gurtband oder einer Kette bestehen [EN 363]

**3.6****Länge des Verbindungsmittels**

Länge  $L_1$  in Meter von einem Kraffteinleitungspunkt zum anderen, gemessen in unbelastetem, aber straffem Zustand des Verbindungsmittels. [EN 363]

**3.7****Länge des Falldämpfers einschließlich Verbindungsmittel**

Gesamtlänge  $L_t$  in Meter von einem Kraffteinleitungspunkt zum anderen, gemessen im unbelasteten, aber straffen Zustand des Falldämpfers einschließlich Verbindungsmittel [EN 363]

**3.8****Bremskraft**

während der Bremszeit bei der Prüfung der dynamischen Leistung am Anschlagpunkt oder an der Führung gemessene Höchstkraft  $F_{max}$  in Kilonewton [EN 363]

**3.9****Auffangstrecke**

vertikale Strecke  $H$  in Meter, gemessen am beweglichen Kraffteinleitungspunkt des verbindenden Teilsystems von der Anfangsposition (Beginn des freien Falls) bis zur Endposition (Gleichgewichtszustand nach dem Auffangvorgang) ohne die Verschiebungen des Auffanggurts und seiner Öse [EN 363]

**4 Anforderungen****4.1 Konzeption und Ergonomie**

Die allgemeinen Anforderungen an Konzeption und Ergonomie sind in 4.1 der EN 363:2002 festgelegt.

**4.2 Werkstoffe und Konstruktion**

Eine bewegliche Führung muss aus einem Chemiefaserseil oder einem Drahtseil bestehen. Der Werkstoff der beweglichen Führung muss 4.2.2 und 4.2.3 der EN 354:2002 entsprechen.

Bewegliche Führungen müssen an einem oberen Anschlagpunkt befestigt sein, und um ein unbeabsichtigtes Herauslaufen des mitlaufenden Auffanggerätes von der Führung zu verhindern, müssen sie entweder eine Endsicherung haben oder mit einer Endsicherung ausgestattet werden können.

Mitlaufende Auffanggeräte dürfen nicht ausschließlich auf Trägheit reagieren. Falls das mitlaufende Auffanggerät eine manuelle Arretierung hat (d. h. eine Vorrichtung, die das mitlaufende Auffanggerät an der beweglichen Führung blockiert), muss das untere Ende der beweglichen Führung gesichert sein, z. B. durch Befestigen der unteren Endverbindung oder durch ein angehängtes Gewicht.

Bewegliche Führungen aus Drahtseil müssen in jedem Fall durch Befestigen der unteren Endverbindung oder durch ein Anhängengewicht gesichert sein.

Ein mitlaufendes Auffanggerät muss mit einem Verbindungselement oder einem Verbindungsmittel mit angefügtem Verbindungselement ausgerüstet sein; das Verbindungsmittel darf einschließlich Falldämpfer, sofern vorhanden, und Verbindungselementen höchstens 1 m lang sein. Wenn das Auffanggerät nur mit einem Verbindungselement ausgerüstet ist, darf es dauerhaft am Auffanggerät angebracht oder abnehmbar vom Auffanggerät sein. Wenn das Auffanggerät mit einem Verbindungsmittel ausgerüstet ist, muss ein Ende des Verbindungsmittels dauerhaft am Auffanggerät befestigt und das andere Ende mit einem Verbindungselement fest verbunden sein. Die Länge  $L_1$  des Verbindungsmittels muss vom Hersteller festgelegt werden und in den Informationen des Herstellers angegeben sein (siehe 7c). Ein Verbindungsmittel darf aus einem Chemiefaserseil, einem Gurtband, einem Drahtseil oder einer Kette bestehen. Der Werkstoff eines Verbindungsmittels muss 4.2.2, 4.2.3 und oder 4.2.4 der EN 354:2002 entsprechen.

## EN 353-2:2002

Eine mitlaufendes Auffanggerät darf eine Öffnungsvorrichtung haben. Falls das mitlaufende Auffanggerät eine Öffnungsvorrichtung hat, muss diese so konstruiert sein, dass ein Abnehmen oder Anfügen des mitlaufenden Auffanggerätes nur mit zwei aufeinanderfolgenden unabhängigen Handhabungen möglich ist.

Ein Falldämpfer für ein Teilsystem mit mitlaufendem Auffanggerät muss EN 355 entsprechen.

Falldämpfer, die im Verbindungsmittel integriert sind, müssen EN 355 entsprechen, aber nicht nach 5.2 der EN 355:2002 geprüft werden.

Verbindungselemente für ein Teilsystem mit einem mitlaufenden Auffanggerät müssen EN 362 entsprechen.

### 4.3 Blockieren

#### 4.3.1 Blockieren nach Vorbehandlung

Nachdem das mitlaufende Auffanggerät und die bewegliche Führung nach 5.1.2.1 vorbehandelt und nach 5.1.2.3 mit einer Prüfmasse von 5 kg geprüft worden sind, muss das mitlaufende Auffanggerät jedes Mal blockieren und bis zum Lösen blockiert bleiben.

#### 4.3.2 Blockieren nach wahlweiser Vorbehandlung

Wenn die Informationen des Herstellers über das mitlaufende Auffanggerät (siehe Abschnitt 7) eine Verwendung unter besonderen Bedingungen angeben (siehe 5.1.2.2), muss die Blockierfunktion des Auffanggerätes entsprechend den Angaben der Informationen des Herstellers geprüft werden.

Nach Vorbehandlung nach 5.1.2.2 und Prüfung nach 5.1.2.3 mit einer Prüfmasse von 5 kg muss das mitlaufende Auffanggerät jedes Mal blockieren und bis zum Lösen blockiert bleiben.

### 4.4 Statische Belastbarkeit

#### 4.4.1 Führung

Bei Prüfung nach 5.2.2.1 müssen textile Führungen einer Kraft von mindestens 22 kN und Führungen aus Drahtseil einer Kraft von mindestens 15 kN standhalten.

#### 4.4.2 Mitlaufendes Auffanggerät mit Verbindungsmittel und Verbindungselement

Bei Prüfung nach 5.2.2.2 muss das mitlaufende Auffanggerät mit Verbindungsmittel und Verbindungselement einer Kraft von mindestens 15 kN standhalten.

### 4.5 Dynamische Belastbarkeit

Bei Prüfung nach 5.3 mit einer starren Stahlmasse von 100 kg darf die Bremskraft  $F_{\max}$  6 kN nicht überschreiten; die Auffangstrecke  $H$  muss  $H < 2L + 1$  m betragen,  $L = L_t$  für ein Verbindungsmittel mit Falldämpfer,  $L = L_1$  für ein Verbindungsmittel ohne Falldämpfer und  $L =$  Länge eines Verbindungselements für eine Einrichtung ohne Verbindungsmittel und ohne Falldämpfer.

### 4.6 Korrosionsbeständigkeit

Nach Prüfung nach 5.4 müssen die Einzelteile des mitlaufenden Auffanggerätes untersucht werden. Dabei muss das Gerät auseinandergenommen werden, falls dies für die visuelle Untersuchung der inneren Einzelteile notwendig ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn Korrosion auftritt, durch die die Funktion des Geräts beeinträchtigt wird. (Weiße Ablagerungen oder Anlaufen sind erlaubt.)

### 4.7 Kennzeichnung und Information

Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung müssen entsprechend Abschnitt 6 gekennzeichnet sein.

Zum mitlaufenden Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung müssen Informationen entsprechend Abschnitt 7 geliefert werden.

## **5 Prüfverfahren**

### **5.1 Blockierprüfung nach Vorbehandlung**

#### **5.1.1 Einrichtungen**

##### **5.1.1.1** Einrichtung zur Vorbehandlung

Die Einrichtung zur Vorbehandlung muss 4.8 der EN 364:1992 entsprechen.

##### **5.1.1.2** Einrichtung für die Blockierprüfung

Die Einrichtung für die Blockierprüfung besteht aus einem Anschlagpunkt und einer Prüfmasse von 5 kg.

#### **5.1.2 Prüfverfahren**

##### **5.1.2.1** Vorbehandlung

Die Vorbehandlung mit Wärme, Kälte und Feuchtigkeit ist in 5.11 der EN 364:1992 festgelegt.

##### **5.1.2.2** Wahlweise Vorbehandlung

Die Vorbehandlung mit Staub und Öl erfolgt wahlweise und ist in 5.11 der EN 364:1992 festgelegt.

##### **5.1.2.3** Blockierprüfung

Die Blockierprüfung erfolgt nach der Beschreibung in 5.11.6.1 der EN 364:1992.

### **5.2 Prüfung der statischen Belastbarkeit**

#### **5.2.1 Einrichtung**

Die Einrichtung für die Prüfung der statischen Belastbarkeit muss 4.1 der EN 364:1992 entsprechen.

#### **5.2.2 Prüfverfahren**

##### **5.2.2.1** Führung

Die Prüfung der statischen Belastbarkeit der Führung muss nach der Beschreibung in 5.5.6 der EN 354:1992 erfolgen.

##### **5.2.2.2** Mitlaufendes Auffanggerät mit Verbindungsmittel und Verbindungselement

Das mitlaufende Auffanggerät wird durch eine geeignete Vorrichtung, z. B. einen Bolzen, in die Prüfmaschine eingespannt; das mitlaufende Auffanggerät mit Verbindungsmittel und Verbindungselement wird mit der festgelegten Kraft für die statische Belastbarkeit beaufschlagt. Die Kraft wird für eine Dauer von mindestens 3 min aufrechterhalten.

### **5.3 Prüfung der dynamischen Leistung**

#### **5.3.1 Einrichtung**

Die Einrichtung für die Prüfung der dynamischen Leistung muss 4.4, 4.5 und 4.6 der EN 364:1992 entsprechen.

### **5.3.2 Prüfverfahren**

Die Prüfung der dynamischen Leistung muss nach der Beschreibung in 5.5.2 oder 5.8 der EN 364:1992 erfolgen.

### **5.4 Korrosionsprüfung**

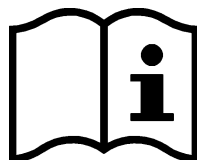
Die Korrosionsprüfung muss nach der Beschreibung in 5.13 der EN 364:1992 bei einer Mindestdauer von 24 h erfolgen.

## **6 Kennzeichnung**

Die auf dem mitlaufenden Auffanggerät und der beweglicher Führung angebrachte Kennzeichnung muss 2.2 der EN 365:1992 entsprechen, und der gesamte Text muss in den Sprachen des Bestimmungslandes angegeben sein.

Zusätzlich zu den Angaben nach 2.2 der EN 365:1992 müssen in die Kennzeichnung folgende Angaben aufgenommen werden:

- a) auf dem mitlaufenden Auffanggerät ein Piktogramm, das anzeigt, dass die Benutzer die vom Hersteller gelieferten Informationen lesen müssen (siehe Bild);



- b) eine Angabe auf dem mitlaufenden Auffanggerät über die korrekte Anfügrichtung,
- c) eine Angabe, z. B. "Nur das richtige Seil verwenden", dass das mitlaufende Auffanggerät nur an einer beweglichen Führung benutzt werden darf, welche vom Hersteller festgelegt ist;
- d) das Identifizierungskennzeichen für Modell/Typ des mitlaufenden Auffanggeräts oder des mitlaufenden Auffanggeräts einschließlich beweglicher Führung;
- e) die Nummer dieser Europäischen Norm, d. h. EN 353-2.

## **7 Informationen des Herstellers**

Die Informationen des Herstellers müssen in den Sprachen des Bestimmungslandes abgefasst sein. Sie müssen 2.1 der EN 365:1992 entsprechen und zusätzlich mindestens folgende Hinweise und Angaben enthalten:

- a) zur Befestigung an einen Auffanggurt, der EN 361 entspricht und einen Befestigungspunkt in angemessener Position zum Auffanggerät aufweist, sowie die Empfehlung, eine vordere Öse zu benutzen;
- b) zur richtigen Befestigung der beweglichen Führung mit dem mitlaufenden Auffanggerät an einen zuverlässigen Anschlagpunkt und an andere Bestandteile des Auffangsystems;
- c) die bestimmten Bedingungen, die Länge des Verbindungsmittels, unter welcher das mitlaufende Auffanggerät einschließlich beweglicher Führung benutzt werden darf;
- d) die erforderlichen Merkmale für einen zuverlässigen Anschlagpunkt;
- e) wie die Kompatibilität aller Bestandteile, die zusammen mit dem mitlaufenden Auffanggerät einschließlich der beweglichen Führung zu verwenden sind, sicherzustellen ist, z. B. durch Verweisung auf weitere Europäische Normen;
- f) Durchmesser und Modell/Typ der Führung für das mitlaufende Auffanggerät und ein Hinweis, dass nur die empfohlene(n) Führung(en) benutzt werden dürfen;

- g) dass bei Lieferung eines vollständigen Systems Bestandteile des vollständigen Systems nicht ersetzt werden dürfen;
- h) die bestimmungsgemäße Verwendung des mitlaufenden Auffanggerätes an der beweglichen Führung;
- i) wenn das mitlaufende Auffanggerät von der beweglichen Führung getrennt werden kann, wie es anzufügen und abzunehmen ist;
- j) die erforderliche geringste lichte Höhe unterhalb der Füße des Benutzers, um bei einem Sturz den Aufprall auf Gegenstände oder den Boden zu verhindern. Diese sollte die Auffangstrecke  $H$  (siehe 3.9), die Dehnung der Führung und des Auffanggurtes und einen Zusatzabstand von 1 m berücksichtigen;
- k) die Werkstoffe, aus denen die bewegliche Führung hergestellt ist;
- l) Einschränkungen der Werkstoffe der Einrichtung oder Gefährdungen, die deren Funktion beeinträchtigen können, z. B. Temperatur, Einwirkung scharfer Kanten, chemische Substanzen, elektrische Leitfähigkeit, Schnitte, Abrieb, UV-Licht, sonstige Klimabedingungen;
- m) dass vor und während des Gebrauchs überlegt werden sollte, wie Rettungsmaßnahmen sicher und wirksam durchgeführt werden können;
- n) dass die Einrichtung nur durch ausgebildetes und/oder anderweitig sachkundiges Personal angewendet werden sollte, oder dass der Benutzer unter der direkten Aufsicht einer solchen Person stehen sollte;
- o) wie die Einrichtung ohne nachteilige Wirkungen zu reinigen bzw. zu desinfizieren ist;
- p) falls Angaben darüber vorhanden sind, die zu erwartende Gebrauchsdauer der Einrichtung (Verfallsdatum), oder wie diese bestimmt werden kann;
- q) wie die Einrichtung während des Transports zu schützen ist;
- r) die Bedeutung aller Kennzeichnungen auf der Einrichtung;
- s) das Identifizierungskennzeichen für Modell/Typ des mitlaufenden Auffanggeräts oder des mitlaufenden Auffanggeräts einschließlich beweglicher Führung;
- t) die Nummer dieser Europäischen Norm, d. h. EN 353-2.

## 8 Verpackung

Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich beweglicher Führung müssen in einem feuchtigkeitsabweisenden Material verpackt, aber nicht notwendigerweise dicht verschlossen geliefert werden.

## Anhang ZA (informativ)

### Abschnitte in dieser Europäischen Norm, die grundlegende Anforderungen oder andere Vorgaben von EU-Richtlinien betreffen

Diese Europäische Norm wurde im Rahmen eines Mandates, das dem CEN von der Europäischen Kommission und der Europäischen Freihandelszone erteilt wurde, erarbeitet und unterstützt grundlegende Anforderungen der EU-Richtlinie 89/686/EWG.

WARNUNG: Für Produkte, die in den Anwendungsbereich dieser Europäischen Norm fallen, können weitere Anforderungen oder weitere EU-Richtlinien gelten.

Die folgenden Abschnitte dieser Europäischen Norm sind geeignet Anforderungen des Anhangs II der Richtlinie 89/686/EWG zu unterstützen.

EU-Richtlinie 89/686/EWG, Anhang II		Abschnitte dieser Europäischen Norm
1.1	Grundsätze der Gestaltung	4.1 und 4.2
1.2	Unschädlichkeit der PSA	4.2
1.3.2	Leichtigkeit und Festigkeit der Konstruktion	4.6
1.4	Informationsbroschüre des Herstellers	4.7 und 7
2.9	PSA mit vom Benutzer einstellbaren oder abnehmbaren Bestandteilen	4.2
2.10	An einen äußeren Apparat anschließbare PSA	7
2.12	PSA mit einer oder mehreren direkt oder indirekt gesundheits- und sicherheitsrelevanten Markierungen oder Kennzeichnungen	4.7 und 6
3.1.2.2	Verhütung von Stürzen aus der Höhe	4 bis 8

Übereinstimmung mit den Abschnitten dieser Europäischen Norm ist eine Möglichkeit zur Konformität mit den wesentlichen Anforderungen der betreffenden Richtlinie und damit verbundenen EFTA-Vorschriften.

## Literaturhinweise

EN 353-1, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Mitlaufende Auffanggeräte einschließlich fester Führung.*

EN 360, *Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Höhensicherungsgeräte.*